

**Verfügung
über die Delegation von Entscheid- und
Unterzeichnungsbefugnissen in der Sicherheitsdirektion**

vom 12. Dezember 2007¹⁾

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)²⁾ und § 3 der Delegationsverordnung vom 23. Dezember 1999 (DeIV)³⁾,

verfügt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verfügung regelt die Delegation von Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnissen an Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion.

§ 2

Umfang der Delegation

¹⁾ Die Sicherheitsdirektion delegiert die Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnisse in jenen Bereichen, die nachstehend in den §§ 4–8 aufgeführt oder in separaten Delegationsverfügungen⁴⁾ geregelt sind, an die von den Amtsleiterinnen und Amtsleitern bezeichneten Funktionen ihrer Ämter.

²⁾ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter geben der Sicherheitsdirektion die entscheid- und unterzeichnungsberechtigten Funktionen bekannt.

¹⁾ GS 29, 585

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 153.3

⁴⁾ BGS 153.751, BGS 153.752

§ 3

Zeichnung von Entscheiden

¹ Es gilt Einzelunterschrift.

² Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter können für bestimmte Sachgebiete die Kollektivunterschrift festlegen.

§ 4

Erstinstanzliche Verwaltungsverfahren

Vor Praxisänderungen und bei Grundsatzentscheiden ziehen die mit der delegierten Befugnis ausgestatteten Mitarbeitenden die Amtsleiterin oder den Amtsleiter sowie die Sicherheitsdirektion zur Entscheidungsfindung bei.

§ 5

Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Die der Sicherheitsdirektion gemäss der Delegationsverordnung zustehenden Befugnisse bei verfahrensleitenden Verfügungen in Verwaltungsbeschwerdeverfahren werden an die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und an die im Direktionssekretariat angestellten und mit dem Verfahren befassten juristischen Mitarbeitenden delegiert.

§ 6

Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnisse von Ämtern

a) Direktionssekretariat

¹ Das Direktionssekretariat entscheidet über Gesuche

- a) zur Herabsetzung des Mindestalters für den Zutritt zu Filmvorführungen (§ 18 Filmgesetz vom 6. Juli 1972¹⁾);
- b) zur Unterstellung nicht öffentlicher Vorführungen in Vereinen, Klubs und anderen geschlossenen Gesellschaften unter die Vorschriften über die Vorführungen von Filmen (§ 13 Abs. 3 Filmgesetz vom 6. Juli 1972¹⁾);
- c) zur Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 Lotteriegelgesetz vom 6. Juli 1978²⁾);
- d) zur Durchführung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 Lotteriegelgesetz vom 6. Juli 1978²⁾);
- e) zur Durchführung einer Kleinlotterie (§ 4 Lotteriegelgesetz vom 6. Juli 1978²⁾);
- f) um Erhöhung der Höchstspielsumme für eine Lotterie des kantonalen Rechts (§ 15 Abs. 2 Lotteriegelgesetz vom 6. Juli 1978²⁾);

¹⁾ BGS 422.1

²⁾ BGS 942.41

- g) zum Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten (§ 4 Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982¹⁾;
- h) zur Eröffnung und zum Betrieb eines Spiellokals (§ 9 Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982¹⁾;
- i) zum Ausschank nicht-alkoholischer Getränke und zum Verkauf von Lebensmitteln mittels Warenautomaten (§ 17 Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982¹⁾).

² Die Delegation der Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnis zur Erteilung von Bewilligungen umfasst jeweils auch die entsprechende Delegation zum Bewilligungszug.

§ 7

b) Polizei

¹ Abgesehen von der bereits erfolgten Delegation von Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnissen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs²⁾ entscheidet die Polizei über Gesuche

- a) zur Durchführung motor- und radsportlicher Veranstaltungen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977³⁾);
- b) zur Benützung von Kantonsstrassen für Umzüge (§ 10 Abs. 3 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977³⁾);
- c) von Strassenreklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen ausserorts (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977³⁾);
- d) zur Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 3 Bst. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988⁴⁾);
- e) zur Bewilligung des gewerbmässigen oder in Vereinen bzw. vereinsähnlichen Körperschaften organisierten Ausübens des Wakeboardens und anderer vergleichbarer Wassersportarten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über das Wakeboarden auf dem Zuger- und dem Ägerisee vom 29. Juni 2004⁵⁾); die Polizei führt auch das Bewilligungsverfahren durch (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über das Wakeboarden auf dem Zuger- und dem Ägerisee vom 29. Juni 2004).

¹⁾ BGS 942.48

²⁾ BGS 153.751

³⁾ BGS 751.21

⁴⁾ BGS 753.1

⁵⁾ BGS 753.6

153.753

² Die Delegation der Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnis umfasst jeweils auch die entsprechende Delegation zum Bewilligungsentzug.

³ Die Polizei nimmt zudem Stellung zu Gesuchen um Erteilung der Bewilligung von nicht temporären Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen innerorts in jenen Fällen, in denen die Gemeinde über kein vom Regierungsrat genehmigtes Reklamereglement verfügt (§ 13 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977¹⁾).

⁴ Die Polizei entscheidet über die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten (§ 3 Abs. 3 Bst. g des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988²⁾).

⁵ Die Polizei trifft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Durchgangsplatzes für Fahrende in Oberwil bei Cham die erforderlichen administrativen Vorkehrungen, um

- a) die An- und Abmeldung von Fahrenden, die den Durchgangsplatz benötigen, bei einer von ihr benannten Polizeidienststelle entgegen zu nehmen,
- b) die Sicherheitsleistungen für die Benützung des Platzes zu regeln und
- c) die Gebühren einzuziehen.³⁾

§ 8

c) Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt entscheidet über

- a) Gesuche um vorzeitige Erteilung des Führerausweises für Motorfahräder an Jugendliche vor Erreichen des 14. Altersjahres (§ 12 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977⁴⁾);
- b) SVG-Administrativmassnahmen (§§ 15 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977⁴⁾);
- c) Gesuche von Invaliden um Erlass der Motorfahrzeugsteuer (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986⁵⁾);
- d) den Entzug des Schiffsführerausweises (§ 3 Abs. 3 Bst. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988²⁾).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ BGS 751.21

²⁾ BGS 753.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2010 (GS 30, 483); in Kraft am 1. Juni 2010.

⁴⁾ BGS 751.21

⁵⁾ BGS 751.22